



Ablauf Kündigung Mitgliedschaft

Die Kündigung ist der Genossenschaft mitzuteilen. Sie erhalten daraufhin ein Kündigungsformular von uns. Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Genossenschaft zurück zu senden.

Die Kündigung findet nur zum Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erfolgen.

Mit dem ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.

Die Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate zu erfolgen und erfolgt bei uns in der Regel im Mai oder im Juni.

Wenn Sie also im März 2007 uns Ihre Kündigung erklärt hätten, wäre diese zum 31. Dezember 2007 für den 31. Dezember 2009 wirksam geworden. Sie wären zum 31. Dezember 2009 ausgeschieden. Die Bilanz wurde auf der Mitgliederversammlung Ende Mai 2010 festgestellt, die Auszahlung wäre im Juni 2010 erfolgt.

Wir danken den ausscheidenden und ausgeschiedenen Mitgliedern für Ihre Mitgliedschaft in der Vergangenheit bei der Frankfurter Wohnungs-Genossenschaft und wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
Frankfurter Wohnungsgenossenschaft
eG
Der Vorstand